

SRL / VEREINIGUNG FÜR
STADT-, REGIONAL- UND
LANDESPLANUNG
YORCKSTR. 82
10965 BERLIN
FON +49.(0)30.27 87 468-0
FAX +49.(0)30.27 87 468-13
INFO@SRL.DE / WWW.SRL.DE

VEREINSREGISTER BERLIN
15141 NZ
STEUERNR. 1127/620/54736
BERLINER SPARKASSE
KTO 133 00 202
BLZ 100 500 00
IBAN DE92 100500000013300202
BIC BELADEBEXXX

SRL YORCKSTR. 82 10965 BERLIN

SRL

REGIONALGRUPPE
HAMBURG/SCHLESWIG-HOLSTEIN

DIPL.-ING. KERSTIN LANGMAACK
MFC, ICL
MARIA-GOEPPERT-STR. 1
23562 LÜBECK
FON 0451 / 31 75 04-51
FAX 0451 / 31 75 04-66
LANGMAACK@BCSG.DE
RG-HHSH@SRL.DE

DIPL.-SOZ. ÖK. ANETTE QUAST
DIPL.-ING. CHRISTIANE SCHLONSKI

Juli 2011

Denkmalschutzgesetz SRL

Sehr geehrte Frau Herold, sehr geehrte Mitglieder des Bildungsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages,

die Mitglieder der SRL Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung / Regionalgruppe Hamburg/Schleswig - Holstein sind als professionelle Planer fast täglich mit Fragestellungen zur Vereinbarkeit denkmalpflegerischer und stadtentwicklungspolitischer Aspekte befasst. Es ist nicht einfach, den Konsens aller Beteiligten zu erreichen, wenn kulturelle Aspekte, nicht in Euro fassbare Aspekte mit knallharten wirtschaftlichen Kostenrechnungen konfrontiert sind. Auch wenn die Auseinandersetzungen darüber gelegentlich konfrontativ verlaufen sind, wissen wir den Beitrag der Denkmalpfleger zu schätzen, die kulturelle Identität des Landes Schleswig-Holstein zu wahren und regional bedeutsame Eigenheiten gegen an schneller Rendite Interessierte durchzusetzen, die meistens auch noch von außen kommen und keine Steuern hier im Land zahlen. Insofern beobachten wir die Neufassung des Denkmalschutzes mit größtem Interesse, können und wollen aber nicht verhehlen, dass der zur Zeit in der Beratung befindliche Text den zu stellenden Anforderungen nicht gerecht wird. Wir erwarten eine gründliche Überarbeitung und wollen dafür ein paar fachspezifische Anmerkungen machen sowie einige allgemeine Anregungen geben - natürlich mit der Bitte um Beachtung!

1. Fachspezifische Anmerkungen: Städtebau und Denkmalschutz

1.1. Begrifflichkeiten

Grundsätzlich richtig ist in § 1(2) die Beibehaltung der Definition des Kulturdenkmals im Hinblick auf „seine städtebauliche Bedeutung ... und seines die Kulturlandschaft prägenden Wertes... Hierzu gehören auch Garten-, Park- und Friedhofsflächen...“.

Dagegen entspricht die Definition in § 1(3) nicht mehr dem der Sache angemessenen Standard wie es z.B. in der Charta von Washington formuliert ist. Die Definition des Denkmalsbereiches ist so lapidar und dürftig, dass sich wohl kein Bürger darunter etwas vorstellen kann. Wir empfehlen die Begriffsbestimmung in Anlehnung an das DSchG NRW zu präzisieren: „*Denkmalsbereiche sind Mehrheiten von baulichen Anlagen, ... Denkmalsbereiche können Stadtgrundrisse, Stadt- und Ortsbilder und -Silhouetten, Stadtteile und -viertel, Gehöft Gruppen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sein, sowie deren engere Umgebung, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend ist. Hierzu gehören auch handwerkliche und industrielle Produktionsstätten.*“ (DSchG NRW § 2 (3)).

§ 25 DschG NRW fordert auch die Erstellung von Denkmalpflegeplanungen (siedlungsge- schichtliche Aspekte werden ausdrücklich erwähnt), das sollte auch wieder in Schleswig-Holstein möglich sein, wo sich denkmalpflegerische Zielplanungen im Zusammenhang mit der Stadtsanie- rung bewährt haben und Schleswig-Holstein zum Muster städtebaulicher Denkmalpflege werden ließen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die „städtebauliche“ Plansteile des Landesamtes für Denkmalpflege seit langem unbesetzt ist.

1.2. Denkmalsbuch

Unklar ist in § 5 (1), nach welchen zeitlichen und qualitativen Kriterien Kulturdenkmale und Denkmalsbereiche in das Denkmalsbuch eingetragen werden sollen. Die Eintragung von nach 1950 gebauten Gebäuden bedarf zusätzlich der Zustimmung der obersten Landesbe- hörden. Die Festlegung auf eine Jahreszahl 1950 ist nicht zu begründen, denn Geschichte und die Entwicklung der Architektur kennen keine derart ahistorisch eingeführten Zäsuren. Unklar ist, ob die Eintragung einer historisch bedeutenden Siedlung oder eines baulichen Ensembles aus den 1950er- oder 1960er-Jahren ebenfalls dem Zustimmungsvorbehalt un- terliegt, handelt es sich doch dabei auch um Gebäude aus der Entstehungszeit, also den Jahren nach 1950? Abgesehen von der nicht verständlichen Anzweiflung der fachlichen Kompetenz der oberen Denkmalschutzbehörde, sollte die Vorschrift als sachlich nicht halt- bar entfallen.

1.3. Umgebungsschutz

Nach § 7 (3.3) soll die „*Errichtung von Anlagen in der unmittelbaren Umgebung wesentli- cher Sichtachsen und weiterer wertbestimmender Merkmale eines eingetragenen Kultur- denkmals, die eine Gefahr für den Denkmalwert bedeuten*“, der Genehmigung durch die untere Denkmalschutzbehörde bedürfen.

Die Einschränkung des Umgebungsschutzes auf Sichtachsen ist nicht akzeptabel und wider- spricht allen zu fordernden Standards. Durch keine fachliche Kenntnis vom Gefüge histori- scher Städte untermauert, ist eine Formulierung „*in der unmittelbaren Umgebung wesent- licher Sichtachsen*“, d.h. nicht in der Sichtachse, sondern daneben. Die Stadtbaugeschichte kennt unterschiedliche Stadttypen, in denen axiale Beziehungen von Einzelementen epochal entweder eine wesentliche Rolle spielen oder aber auch keine. Wenn schon Sichtachsen, dann warum die Einschränkung auf wesentliche? Das ist geradezu grotesk! Wichtiger ist die unmittelbare, aber auch die weitere Umgebung: die Stadtsilhouette, die Größenverhältnisse der Bauten untereinander und vieles andere mehr.

Problematisch erscheint uns auch die Formulierung „*die eine Gefahr bedeuten*“. Im noch gültigen Gesetz ging es noch um „*Beeinträchtigung*“, damit ist der Beurteilungsmaßstab für eine Veränderung erheblich verändert und der Umgebungsschutz wirkungslos, denn wer würde wirklich eine reale Gefahr (!) für ein Baudenkmal konstatieren wollen, wenn daneben ein Gebäude entstehen soll, das keinerlei Bezug auf die Umgebung nimmt? Eine „*Gefährdung*“ würde das unverzügliche Einschreiten der Ordnungsbehörde verlangen, so kann das sicher nicht gemeint sein.

Wir empfehlen sehr dringend eine völlig neue Fassung der den Umgebungsschutz betreffen- den Vorschriften.

1.4. Historische Gärten und Parks

Die Städte und die Kulturlandschaft Schleswig-Holsteins werden wesentlich durch den Zu- sammenklang von Gebautem und Gärten und Parks geprägt. Auch hier stellt sich die Frage des Umgebungsschutzes, der nicht auf Ausschnitte des Stadtganzen („in Nachbarschaft zu Sichtachsen“) beschränkt werden darf. Dementsprechend erfolgte die Unterschutzstellung nach dem ipsa-lege-Prinzip durch eine sinnvolle Vorschrift, die historischen Gärten und Parks,

die sich ohne menschliches Zutun ständig verändern, vor nicht verantwortbaren anthropogenen Veränderungen grundsätzlich zu schützen. Der Reichtum unseres Landes an historischen Gärten und Parks ist neben seinem kulturhistorischen Wert an sich auch ein großes Potenzial für die Entwicklung des Kulturtourismus. Da viele Anlagen, weil bisher nicht erforderlich, nicht in das Denkmalsbuch eingetragen sind, entfielen mit Wegfall des § 6 (alt) der Schutz, denn die erforderliche Eintragung ist dann in der gebotenen Zeit und mit dem geringen Personal nicht zu leisten. Deshalb halten wir die Beibehaltung der den Schutz der historischen Gärten sichernden Vorschrift für unumgänglich.

2. Allgemeine Vorschriften

Wir wollen uns auf wesentliches beschränken. In unserer Vereinigung gibt es Befürworter unterschiedlicher politischer Ordnungsvorstellungen, weshalb wir uns allein auf die Auswirkungen auf das Denkmal beziehen. Es erscheint uns richtiger, Fragen der unmittelbaren Auswirkungen einzelner Vorschriften zu formulieren.

2.1. Vollzug des Denkmalschutzes

Es kann unter bestimmten Umständen sinnvoll sein, den Vollzug von der oberen auf die untere Denkmalschutzbehörde zu verlagern, wenn eine Reihe von Voraussetzungen gegeben ist:

- Die Dienststellen müssten sowohl zahlenmäßig wie auch fachlich so ausgestattet sein, dass sie die Aufgaben tatsächlich auch bewältigen können. Der derzeitige Stand (Bruchteile von Planstellen bei den Kreisen) reicht bereits schon heute ebenso wenig wie die beschränkte fachliche Qualifikation, die nicht nur Geschichte der Landteile und der Orte umfassen müsste, sondern ein breites Spektrum an Fachwissen von gotischen Baukonstruktionen, über gründerzeitliche technische Anlagen bis zur Gartendenkmalpflege.
- Die Kooperation der Dienststellen müsste ohne Eitelkeit und Kompetenzwirrwarr gestaltbar sein. Dafür bietet das neue Gesetz aber keine geeignete Grundlage: Es ist nicht geregelt, wer das Denkmalsbuch führt, die unteren Denkmalschutzbehörden haben die obere nur dann von Veränderungen an Baudenkmalen zu informieren, wenn deren Eingreifen erforderlich ist. Darin ist u.E. der Keim für unfruchtbare Diskussionen und Irritationen nicht nur zwischen den Behörden, mehr noch bei den Bürgern gelegt.
- Eine bindende Einschaltung der oberen Denkmalschutzbehörde als Fachbehörde bei Genehmigungsverfahren ist nicht vorgeschrieben. Das birgt die Gefahr einer uneinheitlichen und damit unübersichtlichen Entwicklung des Denkmalschutzes in den einzelnen Landteilen.
- Nicht akzeptabel ist die Genehmigungsfreiheit aller Veränderungen am eingetragenen Kulturdenkmal, wenn diese keine „Gefahr für den Denkmalwert“, aber u.U. eine Beeinträchtigung darstellen.
- Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn keine „erhebliche Beeinträchtigung“ des Denkmalwertes zu erwarten ist. Das ist lebensfremd, denn nach der ersten genehmigten Beeinträchtigung verschieben sich die Beurteilungsparameter derart, dass der zweite Eingriff ebenso zu genehmigen sein wird, spätestens dann ist das Baudenkmal kaum noch wieder zu erkennen....
- Unnötig ist die Vorschrift des § 7 (4), weil die Belange von „behinderten und anderer in der Mobilität beeinträchtigter Menschen“ (kann man das nicht weniger gestelzt formulieren?) bereits viel besser und vor allem weitreichender in § 52 LBO gewahrt sind. Bedeutet das u.U. sogar eine Aufweichung der LBO dadurch, dass die Vorschrift sich nur auf Gebäude „eines Trägers der öffentlichen Verwaltung mit Besucherverkehr“ bezieht?

2.2. Vorläufiger Schutz

Eine Besonderheit des konstitutiven Eintragungsverfahrens ist, dass die Denkmalschutzbehörde erst dann aktiv werden kann, wenn Veränderungen geplant sind. Die Vorschrift des § 7 - Vorläufiger Schutz gab die Möglichkeit, einen unsachgerechten Eingriff zu verhindern, obwohl noch kein Eintragungsverfahren stattgefunden hat. Wenn diese Vorschrift nun wegfiel, und sich im Falle einer neuen Situation (Entdeckung einzigartiger Schmuckelemente in einem unscheinbaren Bauernhaus oder bisher unbekannte Forschungsergebnisse über die historische Bedeutung einer Sache o.ä.) keine Möglichkeit böte, die Veränderung durch die vorläufige Eintragung in das Denkmalsbuch aufzuhalten. Eine vergleichbare Komplikation gäbe es auch im Falle von historischen Gärten und Parks, die durch § 58 (2-3 alt) noch geschützt sind. Mit Wegfall der genannten Vorschrift blieben die nicht ins Denkmalsbuch eingetragenen Gärten und Parks ohne jeden Schutz. Eine rasche Eintragung und die dafür notwendigen Untersuchungen sind wohl in der gebotenen Gründlichkeit und Eile kaum zu leisten. Hier besteht erheblicher Nachbesserungsbedarf.

2.3. Vorrang von Wirtschaftsinteressen

Denkmalschutz ist ebenso wie Stadtplanung auf den Konsens divergierender Interessen angewiesen. Natürlich spielen und spielten immer schon auch wirtschaftliche Aspekte eine tragende Rolle. Dass Denkmalschutz nun aber plötzlich ein Investitionshemmnis sein soll, können wir nicht verstehen, hat dieser doch gerade

- bei der Entwicklung und Stabilisierung des heimischen Handwerks und Gewerbes im Rahmen der Stadtsanierung eine große Bedeutung oder
- trägt zur Entwicklung des Kulturtourismus wesentlich bei.

Das Ziel der Nachhaltigkeit der Landesentwicklungspolitik wäre ohne den Denkmalschutz nicht erreichbar. Dagegen gibt es insbesondere von auswärtigen Investoren vorgetragene Bedenken gegen denkmalpflegerische Bemühungen zur Erhaltung des kulturellen Erbes zugunsten von Großprojekten, die nicht nur den Grund- und Aufriss der Städte umzuformen drohen oder aber zu auch in der Fachwelt sehr umstrittenen Isolieraktionen, deren nachhaltige Wirkung als nicht erwiesen gilt. Kurzfristiges Kosten- und Renditedenken lassen keine volkswirtschaftliche Betrachtungsweise zu. Hier müsste das Denkmalschutzgesetz die konsensuale Abwägung der unterschiedlichen Aspekte einfordern. Stattdessen wird in § 6 den „wirtschaftlichen Belangen“ der Denkmaleigentümer ein Vorrang eingeräumt. Wir halten das für einen entscheidenden Missgriff, denn ein Konsens ist dann nicht erreichbar, wenn ein Belang von vornherein Vorrang genießt.

Wir empfehlen sehr dringend, die Vorschrift des § 6 neu in Anlehnung an BauGB § 1 (7) zu formulieren: „ *sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.*“ Dass die wirtschaftlichen Belange dazu gehören, versteht sich von selbst, das war auch vorher nicht anders.

2.4. Eintragungsverfahren

In engem Zusammenhang mit der Berücksichtigung wirtschaftlicher Interessen der Denkmaleigentümer steht die Frage der Eintragungspraxis in das Denkmalsbuch. Wir erleben es immer wieder, dass ein Eigentümer sein ererbtes Haus umzubauen plant, um durch bessere Vermietung Mehreinnahmen zu erlösen, was legitim ist. Nicht ahnend, dass sein Haus ein besonders interessantes Gebäude der Technikgeschichte sein könnte, plant er dieses zu verändern, nimmt Kredite zur Finanzierung auf, findet auch potenzielle Mieter etc. Während des Genehmigungsverfahrens erfährt er, dass sein Haus in die vorläufig in die Denkmalliste eingetragen werden soll und er zunächst nichts verändern darf. Die Reaktion kann man sich vorstellen.... Die wirtschaftlichen Verluste könnten erheblich, die Auseinandersetzungen darüber recht unerfreulich sein.

SRL / VEREINIGUNG FÜR
STADT-, REGIONAL- UND
LANDESPLANUNG
YORCKSTR. 82
10965 BERLIN
FON +49.(0)30.27 87 468-0
FAX +49.(0)30.27 87 468-13
INFO@SRL.DE / WWW.SRL.DE

VEREINSREGISTER BERLIN
15141 NZ
STEUERNR. 1127/620/54736
BERLINER SPARKASSE
KTO 133 00 202
BLZ 100 500 00
IBAN DE92 100500000013300202
BIC BELA2E33XXX

SRL

Hätte es das deklamatorische Eintragungsverfahren gegeben, wäre es möglich gewesen, entweder frühzeitig mit den Denkmalpflegern über die Möglichkeiten einer Veränderung zur dauerhaften wirtschaftlichen Nutzung des Gebäudes und damit dessen Erhaltung zu sprechen, oder er hätte sich dagegen juristisch wehren können. In beiden Fällen wären investierte Arbeitskraft und Geld nicht vergeudet worden. Wir plädieren, insbesondere auch im Interesse der Eigentümer von Denkmälern für die Einführung des deklaratorischen Eintragungsverfahrens, wie es auch in der Mehrzahl der anderen Bundesländer (die auch für sich in Anspruch nehmen, die Interessen der Eigentümer nicht zu vernachlässigen) mit Erfolg praktiziert wird!

Sehr geehrte Frau Herold und Mitglieder des Bildungsausschusses, wir hatten gehofft, dass Schleswig-Holstein mit einem neuen Denkmalschutzgesetz an die frühere Vorreiterrolle anknüpfen würde, sehen aber in dem vorliegenden Entwurf nur wenige Ansätze eines modernen Denkmalschutzes. Neben einigen Vorschriften wie denen zum Weltkulturerbe, die wir begrüßen, bleiben doch heftige Bedenken gegen eine Reihe von Vorschriften, die sachlich nicht haltbar, unscharf formuliert, überflüssig und in ihren Auswirkungen nicht ausreichend überdacht sind. Wir wünschen uns sehr, dass Sie die hier vorgetragenen Bedenken und Anregungen in die Abwägung einbeziehen und letztlich Schleswig-Holstein ein Gesetz erhält, mit dem alle arbeiten können. Die vielen Kulturdenkmäler im Lande hätten es verdient! Für weitere Beratungen stehen wir selbstverständlich gern bereit.

Mit freundlichen Grüßen